

Gemeinsame Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für das Auswahlverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst

vom 31.07.2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist sowie § 3a Absatz 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (APrOVw gD) vom 15. April 2014 (GBl. S. 222), die zuletzt durch Verordnung des Innenministeriums vom 10. Juli 2020 (GBl. S. 635) geändert worden ist, haben der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 1. Juli 2020 und der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 22. Juli 2020 die nachstehende gemeinsame Satzung für das Auswahlverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden beschlossen. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat dieser Satzung gemäß § 3a Absatz 2 Satz 4 APrOVw gD mit Schreiben vom 30.07.2020 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Zuständigkeit	2
§ 3	Zulassungsantrag	3
§ 4	Studierfähigkeitstest	3
§ 5	Einbeziehung in das Auswahlverfahren.....	5
§ 6	Auswahlverfahren.....	5
§ 7	Auswahlentscheidung der Hochschule.....	5
§ 8	Zulassung.....	6
§ 9	Verkürzung der Ausbildung	7
§ 9a	Sonderregelung für das Auswahlverfahren mit Regelausbildungsbeginn zum 1. September 2021.....	7
§ 10	Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst, soweit dieses durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Hochschule Ludwigsburg) und durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (Hochschule Kehl) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 4 Absatz 2 APrOVw gD durchgeführt wird.
- (2) Die Bestimmungen der APrOVw gD in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Hochschule Ludwigsburg entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern:
 - a. mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen,
 - b. mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs, soweit diese die Zulassung bei der Hochschule Ludwigsburg beantragt haben.
- (2) Die Hochschule Kehl entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern:
 - a. mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe,
 - b. mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs, soweit diese die Zulassung bei der Hochschule Kehl beantragt haben.
- (3) Beantragen Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs die Zulassung sowohl bei der Hochschule Ludwigsburg als auch bei der Hochschule Kehl, so entscheiden die Hochschulen im Einvernehmen über die Zuständigkeit. Für den Fall, dass kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet die von der Bewerberin oder von dem Bewerber erstgenannte Hochschule.
- (4) Die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl bilden zur Koordination des landeseinheitlichen Auswahlverfahrens für den gehobenen Verwaltungsdienst eine gemeinsame Zulassungskommission. Dieser obliegt die Auswahl und die Koordination des landeseinheitlichen Studierfähigkeitstests. Mitglieder der Kommission sind je zwei vom Senat zu bestellende Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Hochschulen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der beiden Hochschulen mindestens eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter an der Abstimmung teilnimmt. Jede Hochschule hat eine Stimme, die durch deren Vertreterinnen oder Vertreter einheitlich abgegeben wird. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag kann erst gestellt werden, wenn der Studierfähigkeitstest nach § 4 bestanden wurde.
- (2) Der Zulassungsantrag ist mit den nach § 4 Absatz 3 APrOVw gD erforderlichen Bewerbungsunterlagen über die Homepage der Hochschulen elektronisch zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 10 Absatz 1 APrOVw gD nicht vorliegen, können bis zu zehn Wunschausbildungsstellen angeben.
- (3) Der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 2 sind im Zeitraum vom 1. August des dem Regelausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres bis zum 15. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns (Ausschlussfrist) elektronisch über die Website der Hochschulen einzureichen.
- (4) § 3 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) gilt entsprechend.

§ 4 Studierfähigkeitstest

- (1) Die Testteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen in einem schriftlichen oder elektronischen Studierfähigkeitstest nach den Kriterien des § 3a Abs. 2 Satz 2 APrOVw gD nachweisen, dass sie das Anforderungsprofil des gehobenen Verwaltungsdienstes erfüllen. Der Test ist an den Hochschulen Kehl und Ludwigsburg einheitlich durchzuführen. Von den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern werden ausschließlich die Ergebnisse der Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 2 Satz 1 von den beiden Hochschulen zur Bildung einer Testrangliste zusammengeführt.
- (2) Termine für den Test werden im Rahmen der Kapazitäten ganzjährig von den Hochschulen Ludwigsburg und Kehl angeboten. Der Test hat nur für das laufende Auswahlverfahren Geltung; bei Nichtbestehen kann er einmal wiederholt werden. Wird der Test aus triftigen Gründen nicht angetreten oder abgebrochen, gilt dies als Nichtteilnahme am Test. Wird der Test ohne triftigen Grund nicht angetreten oder bricht die Testteilnehmerin oder der -teilnehmer den Test ohne triftigen Grund ab, gilt der Test als nicht bestanden.
- (3) Der Test besteht grundsätzlich aus folgenden selbständigen und unabhängig voneinander innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeitenden Teilen:
 - a. Test für logisches, analytisches und schlussfolgerndes Denken
 - b. Test für verbale Intelligenz
 - c. Test für numerisch-mathematische Intelligenz
 - d. Test für sprachliche Fähigkeiten
 - e. Test für Konzentrations- und Merkfähigkeit.

In den Testteilen wird auch eine vertiefte Allgemeinbildung abgeprüft. Die Zulassungskommission kann beschließen, einzelne Teiltests durch gleichwertige andere Teiltests zu ersetzen, weitere Teiltests aufzunehmen oder Teiltests zu streichen. Teiltests können nur insoweit weggelassen oder ausgetauscht werden, als die verbleibenden Bestandteile die in den § 3a Absatz 2 Satz 2 APrOVw gD vorgeschriebenen Kriterien abdecken.

- (4) Die einzelnen Teiltests nach Absatz 3 werden zu einem Testergebnis mit einer Gesamtpunktzahl zusammengeführt. Aus den zusammengeführten Ergebnissen der Bewerberinnen und Bewerber beider Hochschulen wird eine Testrangliste nach der erreichten Gesamtpunktzahl erstellt, wobei die höchste Gesamtpunktzahl den Ranglistenplatz 1 erhält. Gleiche Ergebnisse führen zum selben Ranglistenplatz.
- (5) Für Testteilnehmerinnen und -teilnehmer im Sinne von § 11 APrOVw gD (Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz), gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Für sie ist eine eigenständige, von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern unabhängige Testrangliste aufzustellen.
- (6) Die Zulassungskommission legt vor Beginn der Tests fest, welche Testergebnisse für das Bestehen des Studierfähigkeitstests mindestens erzielt werden müssen.
- (7) Testteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung sowie Testteilnehmerinnen und -teilnehmer, die in ihrer Schreibfähigkeit oder ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, können entsprechend § 32 APrOVw gD Nachteilsausgleiche auf Antrag gewährt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit der Anmeldung zum Test zu stellen. Die Beeinträchtigung ist in der Regel durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (8) Versucht die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests zu stören, so kann sie oder er von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen werden. Der Test gilt dann als nicht bestanden.
- (9) Das Testergebnis wird den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern im Anschluss an den Test mitgeteilt. Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der einzelnen Teiltests werden in Punktwerten angegeben und können von den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern elektronisch abgerufen werden.

§ 5 Einbeziehung in das Auswahlverfahren

- (1) Die Zulassungskommission nach § 2 Absatz 4 bestimmt die Anzahl der in das Auswahlverfahren einzubeziehenden Bewerberinnen und Bewerber (§ 6 Absatz 1 Sätze 2, 3 APrOVw gD).

- (2) Maßgebend für die Einbeziehung in das Auswahlverfahren ist, dass der Studierfähigkeitstest nach § 4 zum Zeitpunkt der Bewerbung bestanden und die Durchschnittsnote nach § 6 Absatz 1 Satz 1 APrOVw gD erreicht ist. Für die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß § 6 APrOVw gD wird im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 APrOVw gD der Durchschnitt als arithmetisches Mittel aus allen Zeugnisnoten ohne besondere Gewichtung einzelner Fächer und ohne Berücksichtigung der „Kopfnoten“ wie Verhalten, Mitarbeit usw. auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnet.
- (3) § 6 Absatz 2 und 3 sowie § 11 APrOVw gD bleiben unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden laufend an die jeweiligen Wunschausbildungsstellen mit einer informatorischen Mitteilung über die vergleichbare Platzierung in der Gesamtrangliste des zuletzt durchgeführten Auswahlverfahrens übermittelt.
- (2) Die Einladung zur Vorstellung (§ 7 Absatz 4 APrOVw gD) erfolgt durch die Wunschausbildungsstelle. Die Ausbildungsstelle teilt das Ergebnis der Vorstellungen bis spätestens 22. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns den Hochschulen mit.
- (3) Die Zulassungskommission kann die Anzahl der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber während des laufenden Auswahlverfahrens erhöhen.

§ 7 Auswahlentscheidung der Hochschule

- (1) Die Auswahl der nach § 5 in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl aufgrund der Gesamtrangliste des laufenden Auswahlverfahrens und einer positiven Auswahlentscheidung der Ausbildungsstelle.
- (2) Die Gesamtrangliste beruht zu gleichen Teilen auf den Ergebnissen der Testrangliste und einer zweiten Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD (Notenrangliste) ergibt. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Durchschnittsnote erhält in der Notenrangliste Ranglistenplatz 1; gleiche Ergebnisse führen zum selben Ranglistenplatz.
- (3) Die sich aus beiden Ranglisten ergebenden Ranglistenplätze der Bewerberinnen und Bewerber werden addiert und durch zwei geteilt. Aus diesen mittleren Rangplatzzahlen wird die für die Auswahlentscheidung der Hochschulen maßgebliche Gesamtrangliste gebildet.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD geforderten Nachweise und die nach § 3 Absatz 2 geforderten Unterlagen zum 15. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns nicht den Hochschulen vorliegen, werden nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt.
- (5) § 11 APrOVw gD bleibt unberührt.
- (6) Die Zulassungskommission legt unter Beachtung der Zulassungszahl nach § 4 Absatz 1 APrOVw gD fest, wie viele Bewerberinnen und Bewerber durch die beiden Hochschulen zum 25. Juli des Regelausbildungsjahres in der Reihenfolge ihrer Platzierungen auf der Gesamtrangliste ausgewählt werden sollen. Bei gleichen mittleren Rangplatzzahlen entscheidet dabei das Los.
- (7) Solange die Zulassungen nach § 8 Absatz 1 nicht die Zulassungszahl erreichen, können die Hochschulen in der Reihenfolge der Gesamtrangliste weitere Bewerberinnen und Bewerber auswählen. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Abweichend von Absatz 1 bis 7 beruht für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 11 APrOVw gD (Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz) die Auswahlentscheidung gemäß § 11 Absatz 2 APrOVw gD nur auf der eigenständigen Testrangliste nach § 4 Absatz 6. Eine Vorauswahl nach Noten (§ 5 Absatz 2) und ein Vergleich mit Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Eingliederungsberechtigte sind, findet nicht statt. Die Hochschulen teilen der Vormerkstelle die Testrangliste mit. Die Vormerkstelle wiederum teilt der zuständigen Hochschule diejenigen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber mit, die einer Vorbehaltstelle zugewiesen werden konnten. Der Auswahl durch eine Ausbildungsstelle steht die Zuweisung eingliederungsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber nach dem Soldatenversorgungsgesetz an eine Vorbehaltstelle durch die Vormerkstelle gleich.

§ 8 Zulassung

- (1) Die Hochschulen erteilen den auch durch eine Ausbildungsstelle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ihres Zuständigkeitsbereichs unter Beachtung der Zulassungszahl und der Gesamtrangliste den abschließenden Bescheid über die Zulassung (Zulassungsentscheidung).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die besten Bewerberinnen und Bewerber nach den Vorgaben von § 7 Absatz 5 APrOVw gD bereits vor Abschluss der Gesamtrangliste eine Zulassung unter der Bedingung erhalten, dass sie bei Abschluss der Gesamtrangliste mindestens einen Gesamtranglistenplatz in Höhe der Zulassungszahl erhalten, sofern sie die von der Zulassungskommission hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die von

der Zulassungskommission festgesetzten Voraussetzungen berücksichtigen die Vorjahresergebnisse des Auswahlverfahrens, die sicher zu einer Zulassung führten.

- (3) Die Zulassung wird unwirksam, wenn das Einführungspraktikum oder im Falle der Verkürzung der Ausbildung nach § 10 APrOVw gD der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsentscheidung bestimmten Zeitpunkt begonnen wird. Die Hochschulen können Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- (4) Mit dem abschließenden Bescheid über die Zulassung soll die Zuweisung zu einer Hochschule gemäß § 9 Absatz 1 APrOVw gD verbunden werden.

§ 9 Verkürzung der Ausbildung

Im Falle der Verkürzung der Ausbildung nach § 10 APrOVw gD gelten die §§ 7 und 8 mit den in § 10 Absatz 2 APrOVw gD festgelegten Maßgaben. Die Entscheidung nach § 10 Absatz 1 APrOVw gD trifft die nach § 4 Absatz 2 APrOVw gD zuständige Hochschule aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen sowie aufgrund eines persönlichen Gesprächs. Gibt die Hochschule dem Antrag statt, so erteilt sie den Antragstellern aus ihrem Zuständigkeitsbereich unter Beachtung der Zulassungszahl und der Gesamttrangliste die Zulassungsentscheidung.

§ 9a Sonderregelung für das Auswahlverfahren mit Regelausbildungsbeginn zum 1. September 2021

Abweichend von § 7 Absatz 4 kann im Auswahlverfahren mit Regelausbildungsbeginn zum 1. September 2021 die Vorlage der geforderten Nachweise nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD bis zum 31. Juli 2021 erfolgen, um im Auswahlverfahren berücksichtigt zu werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Ludwigsburg und der Hochschule Kehl für das Auswahlverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 16. April 2018 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 31.07.2020

Kehl, den 31.07.2020

Prof. Dr. Wolfgang Ernst
Rektor

Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor